



# SEPP

SOZIALISTISCH-EMANZIPATORISCHES POSITIONSPAPIER



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Setzen, sechs. Das Schulsystem in Bayern im europäischen Vergleich</b>	<b>5</b>
<b>Auf zur Fiskalunion - Plädoyer für eine mutige Europapolitik</b>	<b>10</b>
<b>Transidentität in Deutschland und Europa</b>	<b>15</b>
<b>Die europäische Befreiung aus rassistischen Zwängen oder ein Plädoyer für die Legalisierung des Cannabiskonsums</b>	<b>26</b>
<b>Der Binnenmarkt oder warum muss die EU immer alles regulieren?</b>	<b>30</b>
<b>Die PIS und die Zeit des Rechtsrucks</b>	<b>34</b>
<b>Lieber das Kreuz an der Wand als Kopftuch auf dem Kopf?</b>	<b>37</b>

## VORWORT DER VORSITZENDEN

von **Luisa Haag**

Liebe Genossinnen und Genossen, liebe Freundinnen und Freunde,

anlässlich des Mauerfalls gab Willy Brandt am 10. November 1989 ein Interview, in dem er folgende Worte sagte: „Jetzt sind wir in einer Situation, in der wieder zusammenwächst, was zusammengehört. Das gilt für Europa im Ganzen.“ Fast 30 Jahre später wirkt dieses zusammengewachsene Ganze oft sehr zerrüttet und teilweise sogar gespalten: Großbritannien bereitet den beschlossenen

Austritt aus der Europäischen Union vor, die Aufnahme von Geflüchteten wird zum scheinbar unüberwindbaren Streitthema aufgebauscht und die Politik der Abschottung mit all ihren hässlichen Konsequenzen dominiert weiterhin. Und auch im Bereich des Klimaschutzes bleiben die gemeinsamen europäischen Ziele aufgrund von fehlenden Kompromissen viel zu schwach und die dringend notwendigen großen Schritte bleiben aus.

Anlässlich der Europawahlen im Mai kommenden Jahres haben wir Jusos Niederbayern uns zum Ziel gesetzt unsere Ideen und Vorstellungen

für ein freies und vielfältiges Europa zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten zu formulieren. In unserem Ideal ist Europa freiheitlich, indem es den Menschen Raum zur Selbstverwirklichung und Selbstentfaltung bietet, Geschlechteridentität achtet und Menschen nicht aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Sexualität, ihrer Religion oder Herkunft diskriminiert. Deshalb beschäftigen wir uns mit Transidentität sowie mit falsch verstandener Staatsreligion. Neben dem freiheitlichen Gedanken spielt in unserer Idee auch Gerechtigkeit eine zentrale Rolle für Europa: Wir wollen ein Bildungssystem, welches individuelle Stärken fördert und

nicht nur alle Schüler\*innen über einen Kamm schert. Und schlussendlich ist unser Europa solidarisch, indem es Wirtschaftsschwankungen gemeinsam ausgleicht, für gleichwertige Lebensbedingungen sorgt und Rechte der Bürger\*innen schützt. Den rechtspopulistischen Rufen nach mehr nationalem Gegeneinander stellen wir die Idee eines vereinten, solidarischen, freiheitlichen und friedlichen Europas gegenüber. Lasst uns miteinander kämpfen und Europa nicht den Rechtspopulist\*innen überlassen. Nur so kann Europa endlich unerschütterlich zusammenwachsen.

# SETZEN, SECHS. DAS SCHULSYSTEM IN BAYERN IM EUROPÄISCHEN VERGLEICH

von **Luisa Haag**

Nicht selten brüsten sich Abiturient\*innen, die ihren Abschluss in Bayern erworben haben, damit, dass ihr Weg zum Abitur und die Prüfungen selbst ja sowieso viel schwerer waren, als in jedem anderen Bundesland. Wer das Abitur in Bayern erfolgreich gemeistert hat, fühlt sich häufig überlegen und ganz oben an der Bildungskette beheimatet. Vermutlich trägt dieser Umstand auch dazu bei, dass man – wenn es um das Schulsystem in Bayern geht – ohnehin nur an das hervorragende bayerische Gymnasium denkt. Dunkel wabert das Wissen im Hinterkopf, dass es da noch zwei weiterführende Schulen und noch weitere, fast schon unübersichtlich viele Varianten gibt.

Die CSU, regierende Partei in Bayern und somit auch hauptverantwortlich für das Schulsystem, vergibt in ihrer Bildungsbroschü-

re eine „Eins mit Stern für den bayerischen Bildungsweg“. Auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus findet sich außerdem die Aussage, dass „viele Wege zum Zeil führen“ und „das bayerische Schulsystem eröffnet jedem Schüler [sic!] einen individuellen Bildungsweg“. Dieser äußerst positiven Einschätzung stehen die Berichterstattung zu enormen Unterrichtsausfall, Überbelastung der Schüler\*innen, übervollen Klassen, maroden Schulen und einem Mangel an Lehrkräften gegenüber. Sogar von „Auslese“ und „Bildungsnotstand“ ist die Rede. Es stellt sich die Frage, was dran ist an der „Eins mit Stern“ und wie gut und überdurchschnittlich die Bildung von Bayerns Schüler\*innen und das Schulsystem wirklich ist.

## **Das System der tausend Möglichkeiten**

Was man wirklich nicht kritisieren kann, ist, dass es zu we-

nig Möglichkeiten und Alternativen gäbe. Bayern ist geprägt von etwaigen Schulartwechseln, aufbauenden Schule und dem sogenannten „Zweiten Bildungsweg“. Es gibt beispielsweise die Option nach dem erfolgreichen Abschluss an einer Realschule oder nach dem M-Zug (Mittlere-Reife-Zug) an einer Mittelschule die FOS (Fachoberschule) zu besuchen, um das Fach- oder das Allgemeine Abitur zu machen. Ferner kann man dies nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung auch an der BOS (Berufsober- schule) tun. Unter dem „Zweiten Bildungsweg“ werden beispielsweise Abendschulen verstanden, die die Möglichkeit bieten, nach dem eigentlichen Schulabschluss weitere Abschlüsse zu erwerben. Darunter fallen auch Konzepte wie beispielsweise die Begabten- prüfung. Zwar wirkt dieses System äußerst verwirrend, doch wenn es in der Praxis funktioniert, würde das heißen, dass Schüler\*innen, Jugendliche, aber auch Erwachsene sich frei nach ihren Interessen und Möglichkeiten individuell für eine Schulart entscheiden können und auch

nach ihrer Wahl noch flexibel wechseln bzw. darauf aufbauen können.

### **Und in der Realität**

In der Realität ist dieses System, das auf den ersten Blick offen und flexibel wirkt, vielmehr geprägt von Hürden, Auslese und Mängeln. Nach den ersten vier Jahren der Schulzeit, der Grundschulzeit, werden die Kinder in Hinblick auf ihre bisherige Leistung separiert und es werden sogenannte Empfehlungen für weiterführende Schulen ausgesprochen. Wer in den Fächern Mathe, Deutsch und HSU (Heimat- und Sachunterricht) auf einen Notendurchschnitt von 2,33 bekommt, erhält eine Empfehlung für das Gymnasium. Ab einem Durchschnitt von 3,0 ist die Mittelschule die einzige Option. Im Bereich dazwischen wird die Realschule empfohlen. Die Tatsache, dass die Noten teilweise wenig aussagekräftig sind und auch andere Faktoren, wie beispielsweise die Selbstorganisation, der Wille zum und die Freude am Lernen oder auch Hobbies und

Begabungen neben der Schule, entscheidend für die Wahl der Schulart sind, wird dabei oft vergessen. Der Druck und der Stress für die Schüler\*innen, angetrieben von Eltern, die ihre Kinder unbedingt auf dem Gymnasium sehen wollen, beginnt dabei schon in der 1. Klasse und mündet in der Jahrgangsstufe 3 und 4 mit dem Endspurt für das „Grundschul-Abitur“. Und der Druck scheint in vielen Fällen kurzfristigen „Erfolg“ zu zeigen. Im Schuljahr 2014/15 traten in Bayern laut einer Publikation des Statistischen Bundesamtes 38,9% der Viertklässler\*innen in ein Gymnasium über. Dass damit nur ein kleiner Schritt getan ist und der Druck und der Stress für die Kinder erst dann richtig wächst, übersehen.

Daneben weisen Bayerns Schulen und das System an sich noch viele weitere Kritikpunkte auf. In keinem anderen deutschen Bundesland werden die Klassen derartig mit Schüler\*innen vollgestopft wie in Bayern. Die Untergrenze beträgt für alle Schularten 16 Schüler\*innen. In der Grundschule ist die maximale Klassen-

stärke auf 28 Kinder begrenzt. In allen weiterführenden Schulen kann eine Klasse bis zu 30 Personen umfassen. Bis vor kurzem konnten es sogar 33 sein. Viel öfter als die vorgegebene Untergrenze tendiert die Klassenstärke an das obere Maximum. Und das, obwohl Studien ganz klar zeigen, dass kleinere Klassen mit weniger als 20 Kindern – insbesondere in der Grundschule – größere Lernerfolge aufweisen. Die Kluft zwischen leistungsstarken und leistungsschwachen Schüler\*innen wird kleiner, es gibt weniger Disziplinprobleme und Klassenwiederholungen. Auf der anderen Seite werden jedes Jahr im Sommer tausende Lehrkräfte in die Arbeitslosigkeit geschickt. Der Grund dafür ist, dass insbesondere junge Lehrer\*innen nach dem Ende ihres Studiums keine Planstelle, die eine Verbeamtung mit sich bringt, erhalten. Das heißt jedoch nicht, dass keine Lehrkräfte gebraucht werden. Vielen wird nach dem Referendariat eine befristete Stelle angeboten, die jedoch die Sommerferien nicht miteinbeziehen. Eine weitaus sinnvollere Möglich-

## Eine Schule für ALLE

keit, dem durchaus qualifizierten Personal Sicherheit zu bieten, sie einzustellen und kleinere Klassen und Kurse mit besserer Betreuung und Fördermöglichkeiten zu schaffen, wird jedoch nicht in Betracht gezogen.

Auch der Raum und die Umgebung, wo lernen und lehren stattfinden soll, gibt in Bayern allen Grund zur Kritik. Die meisten Klassenzimmer sind auf das „klassische“ Modell des Frontalunterrichts ausgelegt und weisen keinerlei Flexibilität für andere, offene Formen des Lernens auf. Ferner ist auch die Digitalisierung in den wenigstens bayerischen Schulen angekommen. Smartboards, Dokumentenkameras oder Klassensätze an Tablets bleiben die Ausnahme, schwere Schulbücher und grüne Tafeln sind die Regel. Hinzukommt die Tatsache, dass viele Schulgebäude in Bayern und ganz Deutschland als marode eingestuft werden müssen. Die Rede ist von Schimmel, undichten Rohren und baufälligen Sanitäreanlagen.

Doch kann es auch anders gehen? Wie sieht es in den Ländern aus, die im Jahr 2000 nicht vom PISA-Schock betroffen waren, sondern weitaus bessere Ergebnisse erzielt haben? Wie kann Schule sein?

In Schweden erhalten alle Schulpflichtigen eine gemeinsame Grundausbildung. In der *Grundskola*, dem Kern des Schulsystems, werden Schüler\*innen von 7 bis 16 Jahren in den unterschiedlichen Altersstufen unterrichtet. Anders als in Bayern erfahren die Kinder und Jugendlichen also über den gesamten Zeitraum der eigentlichen Schulpflicht keinerlei Selektion. Weiterhin hat jede *Grundskola* die Möglichkeit ihren Schulalltag selbst zu strukturieren. Dabei steht insbesondere das selbstständige Lernen im Vordergrund. Die Schüler\*innen erstellen gemeinsam mit ihrem Lehrer\*innen einen Wochenplan, in dem festgehalten wird, wann jede\*r für sich arbeitet, wann in Gruppen gelernt wird und wann etwas mit der Lehrkraft erarbeitet wird. So können die Kinder in ihrem eigenen Tempo lernen.

Wobei ihnen bei Schwierigkeiten geholfen werden kann. Nach Beendigung der *Grundskola* schließt sich eine dreijährige Ausbildung an der *Gymnasieskola* an. Hier kann zwischen 16 Ausbildungsprogrammen gewählt werden. 14 davon sind berufsvorbereitend und die anderen zwei bereiten auf ein Studium vor. Der Besuch der *Gymnasieskola* ist freiwillig und dennoch entschieden sich fast 90% der Schüler\*innen für die dreijährige Ausbildung und 2/3 schließen diese auch ab. Auch an der *Gymnasieskola* Eigenverantwortung im Mittelpunkt. Noten gibt es in schwedischen Schulen erst ab der 8. Klasse. Der Leistungsstand wird halbjährlich in Planungs- und Entwicklungsgesprächen individuell evaluiert und diskutiert. Zudem wird versucht ein freundschaftliches Verhältnis zwischen Schüler\*innen und Lehrer\*innen aufzubauen indem sich alle duzen. Der Unterricht dauert in der Regel bis 15 Uhr und das Mittagessen für die Schüler\*innen ist kostenlos, genauso wie alle Schreib- und Unterrichtsmittel. Internet sowie Smartboards sind

an schwedischen Schulen die Regel und es stehen Computer zur freien Verfügung auf den Gängen. Standards von denen in Deutschland nur geträumt werden kann.

Statt der „Eins mit Stern“, mit der die CSU das bayerische Schulsystem auszeichnen will, gibt es daher von mir zwar nicht wie angekündigt eine Sechs, aber dennoch ein klares „mangelhaft“. Die schulische Bildung in Bayern suggeriert ein Gefühl von Individualität und Selbstentfaltung, die in der Praxis so jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht umgesetzt werden kann. Es wäre nicht nur wünschenswert, sondern dringend notwendig, dass wir mehr Geld in Bildung investieren, unser eingefahrenes System gründlich überprüfen und es öffnen für neue Ideen und Impulse beispielsweise aus dem Norden Europas.

# AUF ZUR FISKALUNION - PLÄDOYER FÜR EINE MUTIGE EUROPAPOLITIK

von **Tobias Hartl**

„Ein neuer Aufbruch für Europa“ titelt der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vollmundig, und suggeriert große Ideen für ein Projekt, das im Besonderen seit der Zunahme der Fluchtbewegungen, dem Brexit sowie dem Aufstieg rechtspopulistischer Kräfte an Glanz eingebüßt hat. Zu einem Regierungsprogramm, welches Europa in den Mittelpunkt rückt und damit die richtigen Fragen unserer Zeit erkennt, möchte man der Bundesregierung gratulieren – allerdings entspricht das Ausmaß der von der Bundesregierung forcierten europapolitischen Reformen weniger einem Aufbruch, und vielmehr einem „weiter so“. Im Gegensatz zur französischen Regierung hat die deutsche es nicht verstanden, dass eine

Wirtschafts- und Währungsunion langfristig nicht losgelöst von einer Fiskalunion existieren kann. Schließlich führen Freihandel und fixierte Wechselkurse zur Unmöglichkeit der geldpolitischen Abwertung, wovon wirtschaftsstarke Regionen auf Kosten der wirtschaftsschwachen Regionen profitieren, indem sich Unterschiede verstärken. Während Unternehmen in Deutschland infolge eines intakten Bildungssystems, guter Infrastruktur, geringen Lohnstückkosten und modernen Unternehmen vergleichsweise günstig produzieren können, sind in Griechenland die harten Standortfaktoren weit weniger vorteilhaft. Da in einer Währungsunion lediglich über den Preis eines Gutes konkurriert wird, gewinnt Deutschland daher an Marktanteilen hinzu, während sich in Griechenland ein Defizit

bildet. Jenes Auseinanderdriften der Ökonomien Europas, welches jüngst in der europäischen Wirtschaftskrise gipfelte, ließe sich durch eine koordinierte Fiskalpolitik verhindern. Erfolgt dies nicht, so zerbricht die Währungsunion langfristig an ihren Ungleichgewichten. Zeigt sich hingegen die europäische Politik ihrer Situation gewachsen, indem sie ein breites Bündnis für stärkere fiskalische und politische Zentralisierung schmiedet, so erwächst daraus die Chance, den Rechtspopulist\*innen den Wind aus den Segeln zu nehmen und zu demonstrieren, dass die Intensivierung der europäischen Integration die richtige Antwort auf die Fragen unserer Zeit darstellt.

Dieser festen Überzeugung folgend präsentieren wir im Folgenden einige Vorschläge, wie eine europäische Fiskalunion gestaltet werden kann.

## **1. Schaffung eines automatisierten Stabilitätsmechanismus für ökonomische Schocks**

Ökonomische Schocks, wie beispielsweise die Weltfinanzkrise, die Dotcom-Krise oder diverse Ölkrisen können gravierende Auswirkungen auf Ökonomien haben, die sich in ihrer Intensität und Wirkung jedoch deutlich unterscheiden können. So sank während der Finanzkrise in Deutschland die Arbeitslosigkeit, wohingegen sie in Spanien explodierte. Entsprechend bedarf es eines Stabilitätsmechanismus für Einzelvolkswirtschaften und Regionen, welcher die Folgen ökonomischer Schocks abfedert und selbstverstärkende Effekte von Krisen schnellstmöglich unterbindet. Gleichzeitig werden Kosten für den Euroraum minimiert, wenn angeschlagene Regionen von leistungsfähigen Ökonomien unterstützt werden und sich nicht am Kapitalmarkt

zu hohen Zinsen verschulden müssen. Zwar existiert mit dem ESM ein Instrument zur Gewährung von Notkrediten bei Zahlungsausfällen, jedoch greift dieser Mechanismus weder automatisiert, noch unverzüglich.

## **2. Sicherstellung von Konvergenz der EU-Ökonomien durch Umverteilung**

In einem Währungsraum, in welchem Einzelökonomien sehr unterschiedlich sind, muss sichergestellt werden, dass wirtschaftlich schwächere Regionen aufholen können, und nicht unter die Räder der Wirtschaftszentren geraten. Da jedoch in entwickelten Ökonomien dank besserer Technologie, Infrastruktur, Bildung und Ausbildung meist billiger und effizienter produziert werden kann, muss eine umverteilende Komponente etabliert werden, welche den wirtschaftsschwächeren Regio-

nen unter die Arme greift. Die EU-Strukturhilfen sind dabei ein erster Schritt, langfristig müssen jedoch Mehrinvestitionen in die Bildungssysteme realisiert werden.

## **3. Minimierung von kollektiven Risiken**

Neben der Begrenzung von Effekten durch ökonomische Schocks ex post kann auch eine Minimierung der Risiken ex ante forciert werden, damit größere Krisen gar nicht erst auftreten. Hierzu bedarf es einer koordinierten EU-Bankenregulierung, welche der Spekulation mittels Finanzmarktprodukten wie CDOs einen Riegel vorschiebt. Ergänzend kann eine EU-weite Finanztransaktionssteuer computerbasierten Hochfrequenzhandel unattraktiv werden lassen und somit Kurschwankungen reduzieren. Die aus der Finanztransaktionssteuer gewonnenen Einnahmen ließen sich umverteilend einsetzen.

#### **4. Harmonisierung staatlicher Einnahmen und Ausgaben**

Durch unterschiedliche Steuerpolitik konkurrieren EU-Staaten gegenwärtig um Unternehmensstandorte und qualifizierte Arbeitskräfte. Erstere werden durch ein gegenseitiges Unterbieten bei der Unternehmensbesteuerung angelockt, was Steuereinnahmen reduziert und Steuerlasten von Unternehmen zu Haushalten umverteilt. Teils skurrile Konstruktionen, beispielsweise für Tech-Konzerne in Irland, werden geschaffen, um große Unternehmen in die eigene Region zu locken und von der Einkommenssteuer der dort arbeitenden Personen zu profitieren. Würde man stattdessen die Unternehmensbesteuerung harmonisieren, so ließen sich Unternehmen wieder gerecht an der Finanzierung der Staatshaushalte beteiligen, während gleichzeitig das Steueraufkommen ansteigt.

Andererseits existieren in der europäischen Ökonomie infolge gestiegener Qualifikationsanforderungen an Arbeitskräfte sowie einer erhöhten Mobilität von qualifizierten Arbeiter\*innen Anreize, durch Verschiebung der Steuerlast von hohen Einkommen hin zu geringen und mittleren Einkommen jene qualifizierten Kräfte anzulocken. Ein Beispiel hierfür ist die Deckelung der Sozialbeiträge in Deutschland, welche zu einem Mittelstandsbau bei der Abgabenlast in Deutschland führt. Um progressive Elemente zu wahren, geringe und mittlere Einkommen nicht zu benachteiligen sowie ähnliche Attraktivität von Einzelstaaten für die Lohnarbeit zu garantieren ist die Harmonisierung der Einkommensbesteuerung in Europa langfristig erstrebenswert.

Neben der Einnahmenharmonisierung muss die Unternehmenssubventionierung zudem von nationaler auf europäische Ebene gehoben werden, um ein Rennen

um Unternehmensstandorte über Subventionen zu verhindern.

### **5. Etablierung eines gemeinsamen Steuersystems**

Gegenwärtig speist sich der EU-Haushalt aus Abgaben von Einzelstaaten. Langfristig sollte dies jedoch durch EU-weite Besteuerung abgelöst werden. Nur so kann Europa autonom über die Verwendung von Finanzmitteln entscheiden und muss nicht Sorge tragen, Einzelstaaten infolge mangelnder Berücksichtigung zu verprellen. Möglich wäre dies durch die Einführung eines EU-Finanzministeriums sowie der sukzessiven Übergabe von Steuerhoheit an die EU. Die Einführung der EU-Finanztransaktionssteuer kann hierbei den ersten Schritt darstellen. Anschließend sollte die Unternehmensbesteuerung zunächst teilweise und letztlich vollständig an die EU abgetreten werden. Analog ist mit anderen Steuerarten zu verfahren. Die

gewonnenen Haushaltsmittel können zum Ausgleich von Disparitäten einerseits sowie zum Aufbau eines EU-weiten Sozialsystems andererseits genutzt werden. Eine europäische Arbeitslosenversicherung, welche nationale Risiken kollektiviert und daher von brummenden Ökonomien zu angeschlagenen Wirtschaften umverteilt, kann erstes Element einer gemeinsamen EU-Sozialpolitik sein.

Wagt Europa die Implementierung der genannten Punkte, so wagt es tatsächlich einen neuen Aufbruch. In eine Zukunft, welche charakterisiert ist von wirtschaftlicher Konvergenz, Internationalismus, einer vertieften EU-Integration und einer stärkeren Krisenfestigkeit. Es bleibt zu hoffen, dass die politischen Akteure Europas hierzu den Mut aufbringen.

# TRANSIDENTITÄT IN DEUTSCHLAND UND EUROPA

von **Johannes Stahl**

Als am siebten Juli 2018 die London Pride Parade abgehalten wurde kamen wie jedes Jahr die verschiedensten queeren Identitäten, Schwule, Lesben, A- und Bisexuelle, trans und inter Menschen und viele weitere Labels zusammen um sich der Welt zu zeigen und für ihre Rechte zu kämpfen. Anführen sollte den Marsch der Londoner Bürgermeister Sadiq Kahn zusammen mit Angestellten des National Health Service. Es kam jedoch anders. Eine kleine Gruppe Frauen drängelte sich an die Spitze des Umzugs. Sie hielten Banner auf denen „transactivism erase lesbians“ stand und vertraten die Ansicht, dass „Menschen mit Penis“ keine Frauen sein könnten. Auf diese Aktion gab es einen Aufschrei in der queeren Community, vor allem, weil die Veranstalter\*innen der Pride diese sogenannten trans-exclusionary radical feminists, kurz TERFs, einfach so

gewähren ließen. Dass Transmenschen einer besonders starken gesellschaftlichen Diskriminierung ausgesetzt sind ist nichts neues, aber dass sie selbst auf queeren Veranstaltungen derart behandelt werden ist nochmal unerträglicher.

Als 1969 die Polizei eine Razzia in der Bar Stonewall Inn in der New Yorker Christopher Street durchführte kam es zum gewaltsamen Aufstand der queeren Community, mit angeführt von den Transfrauen Sylvia Rivera und Marsha Johnson und heute wird auf der Veranstaltung, welche das Erbe der Stonewall Riots aufrecht erhalten will gegen Transmenschen protestiert. Transfeindlichkeit und die Rechte von Transmenschen sind Themen, derer sich eine moderne Gesellschaft annehmen muss, der Kampf für queere Rechte endete nicht bei der Ehe für alle, gerade bei Transmenschen besteht bis heute nicht nur gesellschaftliche, sondern auch starke institutionelle Diskriminierung.

Der folgende Beitrag soll viele Fragen rund um das Thema Transidentität beantworten und Missverständnisse klären. Es werden Begrifflichkeiten definiert, auf gesundheitliche Probleme, sowie rechtliche Lage und Behandlung von Transmenschen, sowie auf gesellschaftliche Diskriminierung eingegangen. Dabei besteht an keiner Stelle Anspruch auf Vollständigkeit, da viele Erfahrungen sehr individuell sind und nicht einheitlich gültig dargestellt werden können.

### **Abgrenzung und Begrifflichkeiten**

Zunächst also zur Begriffsklärung: Trans wird allgemein als Adjektiv für Menschen verwendet, die sich nicht mit dem Geschlecht identifizieren, das ihnen bei Geburt zugewiesen wurde. Menschen können binär oder nicht binär trans sein, was bedeutet, dass jemand, dem zur Geburt etwa „männlich“ als Geschlecht zugewiesen wurde, also etwa eine binäre trans Frau sein könnte, oder aber nicht binär trans. Die Unterscheidung in binär und nicht binär ist aber selbst keine binäre, sondern auch eher ein Spek-

trum. So gibt es für nicht binäre Identitäten weitere Unterkategorien und Labels, die häufig die Identität der Menschen besser beschreiben können, etwa nicht binär männlich, für Menschen, die sich nicht mit einem binären Geschlecht identifizieren, aber sich zum Beispiel eher männlich fühlen oder aber eine gewisse Verbundenheit zur Männlichkeit als solches haben.

Im englischen Sprachraum hat sich der Begriff „transgender“ durchgesetzt, welcher „transsexual“ abgelöst hat, da dieser nahelegt, dass es sich um eine sexuelle Orientierung und nicht um die geschlechtliche Identität handele. Im deutschen Sprachraum sprechen Betroffene häufig etwa von Transidentität, Transgeschlechtlichkeit oder auch Transgender, manche haben aber auch kein Problem mit dem Label transsexuell.

Das Gegenteil von trans ist cis, beide Wörter sind lateinische Präpositionen und bedeuten jenseitig und diesseitig, in diesem Fall eben bezogen auf das zugewiesene Geschlecht. Das ist deswegen wichtig zu verdeutlichen,

da transfeindliche Aktivist\*innen das Wort cis so hinstellen möchten, als handele es sich um eine Beleidigung, welche von Transmenschen für alle Menschen verwendet wird, die nicht trans sind. Es handelt sich aber ausschließlich um einen deskriptiven Begriff für Menschen, welche sich mit dem ihnen zugewiesenen Geschlecht identifizieren.

Ein häufiges Missverständnis ist es, Geschlecht als ein Spektrum zu begreifen, welches an beiden Enden die Extreme „Mann“ und „Frau“ hat, dieser Vorstellung läuft allerdings zum Beispiel die Existenz von agender Menschen entgegen, die sich mit keinerlei Geschlecht identifizieren. Das Spektrum sollte also ohne „Extreme“ verstanden werden.

Von Transidentität zu unterscheiden sind außerdem intersex Menschen, welche aufgrund von Kriterien, wie Chromosomensatz, Phänotyp, primärer oder sekundärer Geschlechtsorgane nicht eindeutig einem binären Geschlecht zugeordnet werden können. Das Gegenteil von inter ist dyadisch, meint also Menschen, welche nach diesen Kriterien ei-

nem binären Geschlecht zugeordnet werden können. Inter Menschen können genauso cis oder trans sein, so gibt es etwa cis Frauen mit XY-Chromosomensatz und Androgenresistenz, wodurch sich ein typisch weiblich gelesener Körper entwickelt. Häufig identifizieren sich inter Menschen aber auch nicht mit dem ihnen zugewiesenen Geschlecht. Seit einigen Jahren ist es in Deutschland gesetzlich erlaubt bei Kindern, die inter auf die Welt kommen den Geschlechtseintrag wegzulassen, weswegen es inzwischen auch möglich ist, nicht binär, aber cis zu sein, der nächste längst überfällige Schritt ist nun endlich einen positiven dritten Geschlechtseintrag zu erlauben.

Ebenfalls in der öffentlichen Wahrnehmung gern vermischt werden Transgeschlechtlichkeit und Crossdressing oder Drag. Das Bild, welches viele Menschen von einer Transfrau haben ist häufig das von bekannten Drag-Künstler\*innen, wie Olivia Jones. Drag Queens und Kings können natürlich genauso trans sein, wie alle anderen Menschen auch, jedoch handelt es sich in den meis-

ten Fällen um Menschen, welche sich mit dem ihnen zugewiesenen Geschlecht identifizieren und sich auch die meiste Zeit so präsentieren und Drag ausschließlich als Kunstform betreiben.

## Dysphorie

Ein stereotypisches Bild von Transmenschen ist, dass sie sich mit ihrer Identität seit frühester Kindheit im Klaren sind und schon immer stereotype Verhaltensweisen ihres wahren Geschlechts an den Tag legen. In Wahrheit wissen die meisten Menschen häufig bis weit ins Erwachsenenalter nichts von ihrer Transidentität. Die meisten empfinden allerdings, häufig auch schon von Kindheit und Jugend an, etwas, was man geschlechtliche Dysphorie nennt und sich in verschiedensten Weisen zeigen kann, aber auch nicht bei allen Transmenschen vorliegen muss. Dysphorie ist von der Wortherkunft her das Gegenteil von Euphorie und bedeutet in diesem Zusammenhang das allgemeine Unbehagen über Inkongruenz zwischen Geschlechtsidentität und der Art wie man

sich selbst sieht und von anderen gesehen wird. Entsprechend wird meist zwischen zwei Arten von Dysphorie unterschieden, der körperlichen und der sozialen Dysphorie.

Körperliche Dysphorie sind die Probleme, welche Transmenschen mit ihrem eigenen Körperbild haben, Soziale Dysphorie ist das Unbehagen im Wechselwirken mit der Gesellschaft, also wie man von anderen Menschen wahrgenommen wird. Dysphorie als solche zu erkennen ist allerdings relativ schwer. Das Hirn schreit ja nicht einfach: „Du bist eigentlich kein Junge/Mädchen!“ sondern äußert sich in negativen Emotionen und psychischen Problemen, welche mit zunehmendem Alter meist nur schlimmer werden. Diese variieren in der Eindeutigkeit und Schwere für die jeweiligen Betroffenen, häufig realisieren die Menschen erst, wenn sie sich selbst mit ihrer Identität im Klaren sind, wie viele Probleme in ihrer Vergangenheit und Gegenwart durch Dysphorie bedingt waren und sind. Um zu veranschaulichen wie man sich das im Zusammenspiel vorstellen

kann, im Folgenden ein paar Beispiele. Eine Liste, wie sich Dysphorie äußern kann wird niemals vollständig sein, da diese Erfahrungen etwas wahnsinnig Individuelles sind, weshalb ich interessierten Leser\*innen empfehlen kann sich im Internet weiter zu informieren, wo diverse Transmenschen über ihre persönlichen Erfahrungen in Blogs und Foren berichten.

Körperliche Dysphorie äußert sich zum Beispiel dadurch, alles oder Teile dessen was das eigene Gehirn mit dem falschen Geschlecht am eigenen Körper assoziiert zu hassen. Das können Geschlechtsmerkmale sein, aber auch zum Beispiel breite Schultern oder Hüften. Häufig äußert sich Dysphorie aber auch wesentlich subtiler, etwa in schlechten Gefühlen beim in den Spiegel schauen, oder aber als Depersonalisierung und Entfremdung vom eigenen Körper, was von vielen so beschrieben wird, als würden sie ihren Körper wie einen Roboter bedienen und sich von eigenen Emotionen abkapseln.

Soziale Dysphorie kann etwas Simples sein, wie seinen Geburts-

namen nicht zu mögen, oder aber ungern als „Frau“ oder „Herr“ angesprochen zu werden. Häufig äußert es sich als das Gefühl zu gewissen sozialen Gruppen nicht dazuzugehören und den Wunsch von einer anderen als vollwertiges Mitglied akzeptiert zu werden, was aber durch internalisierte Vorstellungen von Geschlechtertrennung in der Gesellschaft verhindert wird.

Unbehandelte Dysphorie wird mit der Zeit meistens schlimmer und führt häufig zu weiteren psychischen Problemen, etwa Depressionen. Die Suizidversuchsraten von Transmenschen liegen über 40%. Die einzigen erfolgsbringenden Behandlungsmethoden sind körperliche und oder soziale Transition. Unter körperlicher Transition versteht man etwa Veränderungen des Aussehens und Auftretens durch Kleidungswahl, Frisur oder Make-Up, medizinische Transition etwa durch Hormonersatztherapie, sowie operative Maßnahmen, wie Mastektomie, der medizinische Ausdruck für die operative Entfernung der Brüste, sowie Phallo- oder Vaginoplastik. Soziale Tran-

sition kann etwa die Bitte an das eigene Umfeld sein, neue Pronomen und Namen zu verwenden und in der eigenen Identität anerkannt zu werden. Von zentraler Wichtigkeit ist hier die Akzeptanz des Umfelds. Je nach Bedürfnis kann individuell gewählt werden, welche Schritte genau unternommen werden und welche nicht.

### **Rechtliche Lage und medizinische Versorgung in Europa**

Die rechtliche Lage für Transmenschen in Europa, welche Zugang zu medizinischen Behandlungen und Personenstandsänderung geregelt ist in den meisten europäischen Ländern relativ ähnlich geregelt. In den 80er Jahren haben nach und nach verschiedene Länder eigene Gesetze erlassen, in Deutschland 1981 das „Transsexuellengesetz“ welches erst durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts für nötig befunden wurde. Die Voraussetzungen für eine Personenstandsänderung sind fast überall die Vorlage psychiatrischer Gutachten, in Ländern wie Frankreich bereits

erfolgte operative Maßnahmen, zum Beispiel in Italien oder den Niederlanden eine erfolgte Hormontherapie, in Österreich oder Spanien braucht es nur die medizinischen Gutachten.

In Deutschland sieht das Transsexuellengesetz für jede „geschlechtsangleichende“ Maßnahme mindestens eineinhalb Jahre Psychotherapie und „Alltagstest“ sowie für operative Maßnahmen und Personenstandsänderung zwei unabhängige psychiatrische Gutachten vor. Das Gesetz wurde, seit es 1981 erlassen wurde, nicht mehr überarbeitet und ist so hoffnungslos veraltet, dass ein Großteil entweder vom Verfassungsgericht gekippt wurde oder aber einfach nicht mehr angewendet wird. Vom Verfassungsgericht gekippt wurde etwa ein Mindestalter von 25 Jahren, ein faktisches Heiratsverbot, da Verheiratete Namen und Personenstand nicht ändern durften und diese Änderung bei späterer Heirat sogar rückgängig gemacht wurde, sowie die Zwangssterilisation und operative „Geschlechtsangleichung“ als Voraussetzung für die Personenstandsänderung.

Nicht mehr unbedingt angewendet wird etwa, dass eine Hormonersatztherapie erst nach eineinhalb Jahren Psychotherapie und „Alltagstest“ verschrieben werden kann. In diesem Gebiet erfahrene psychologische und psychiatrische Fachkräfte verschreiben diese dagegen häufig schon bei gestellter Diagnose. Der sogenannte Alltagstest ist ein besonders perfides Mittel, welches bis heute in manchen Ländern und rein rechtlich auch in Deutschland verlangt wird. Dabei müssen die Betroffenen, in Deutschland wie gesagt eineinhalb Jahre, sich bereits als Mensch ihres Identifikationsgeschlechts präsentieren. Der Gedanke des Gesetzgebers von 1981 dahinter war wohl Transfrauen und trans weibliche Menschen erst mal in stereotype Kleider zu stecken, bevor irgendeine hormonelle Behandlung durchgeführt wird, um sie möglichst zur Zielscheibe von öffentlichem Hass und Gewalt zu machen. Transmenschen, die das Pech haben an eine\*n Therapeut\*in zu gelangen, der\*die heute noch strikt nach gesetzlicher Vorgabe handelt, tragen deswegen häufig traumati-

sche Erfahrungen davon.

Nicht binäre Transmenschen sind von Gesetzeswegen überhaupt nicht vorgesehen und haben theoretisch kein Anrecht auf medizinische Maßnahmen. Die Existenz nicht binärer Transmenschen war auch lange Zeit für die medizinische Gemeinschaft nicht gegeben, da sie sich in der Diagnostik lange Zeit auf Forschungen der Nachkriegszeit beriefen, die die Transidentität, heute völlig veraltet, noch in verschiedene Subtypen, etwa auch unter Einbeziehung der sexuellen Orientierung aufteilte. Transmenschen kannten diese Forschungen aber auch und haben deshalb häufig genau das erzählt, was diese Studien über „wahre“ Transsexuelle sagten, um Zugang zu medizinischer Hilfe zu erhalten. Kleine Trivia: Als ich mit meiner Recherche für diesen Artikel begann waren auf der Wikipediaseite über Transsexualität noch die verschiedenen Subtypen nach Harry Benjamin aufgeführt. Inzwischen steht in diesem Absatz nur noch, dass diese Aufteilung heute als veraltet gilt.

Hinzu kommt, dass Transmenschen die Kosten für ihre Per-

sonenstandsänderung selbst tragen müssen, was sich auf bis zu 2000€ belaufen kann. Diese wird nämlich nicht von einem Amt sondern vom Gericht durchgeführt. Nichtbinäre Transmenschen haben sowieso das Nachsehen, da es in Deutschland nach wie vor keinen dritten Geschlechtseintrag gibt und so wie es aussieht dieser nicht für Transmenschen verfügbar sein wird, wenn er mal kommt. Die Notwendigkeit von eineinhalb Jahren Therapie und zwei psychiatrischen Gutachten ist zudem ein vollkommen unnötiger Aufwand, der Zeit und Kosten in Anspruch nimmt. Mehrere politische Initiativen wollen daher das Transsexuellengesetz erneuern und die Gutachtenpflicht streichen, wie es zum Beispiel bereits Belgien oder Norwegen getan haben. Hierzu gibt es einen Bundestagsantrag der Grünen, eine Initiative des Bundesrats, sowie eine Arbeitsgruppe des Familienministeriums.

Auch an der Einstufung der Transsexualität als psychische Störung zeichnet sich derzeit Veränderung ab. Im Juni 2018 hat

die Weltgesundheitsorganisation die Transsexualität aus der Liste der psychischen Störungen gestrichen, wo sie als F64.0 in der Gesellschaft von Pyromanie (F63.1) oder Pädophilie (F65.4) stand, und in die Liste der Sexualgesundheit aufgenommen um den Betroffenen die medizinische Stigmatisierung zu nehmen.

### **Transfeindlichkeit**

Neben der institutionellen Diskriminierung von Transmenschen durch Gesetze und staatliche Vorgaben ist vor allem auch Transfeindlichkeit in der Gesellschaft ein Unding welches bekämpft werden muss. Transmenschen leben gefährlich, sind häufig Opfer von Gewalttaten, einfach nur aufgrund ihrer Existenz. Nicht alles, was unter Transfeindlichkeit fällt ist allerdings so eindeutig als solche zu erkennen, wie Körperverletzung.

Wie in der Einleitung erwähnt gibt es auch in queeren und feministischen Kreisen starke Transfeindlichkeit. Diese ist häufig ein Vermächtnis des Feminismus der zweiten Welle, welcher aus seinem Eintreten für körperliche

Selbstbestimmung in den Köpfen einiger Aktivist\*innen zu einem biologistischen Verständnis von Geschlecht verkommen ist. Weiblichen Transmenschen wird von dieser Seite vorgeworfen sich entweder zur sexuellen Erregung Zugang zu Orten zu verschaffen, die ausschließlich für Frauen bestimmt sind oder aber ein Werkzeug des Patriarchats zu sein um einen ansonsten homogenen Block der Frauen zu unterwandern. Männliche Transmenschen sind in dieser ideologischen Sichtweise entweder von der „Transideologie“ verblendete „Schwestern“ die man auf den rechten Pfad zurückholen müsse, oder aber Frauen, die den Kampf gegen das Patriarchat aufgegeben und sich ihm angeschlossen haben.

Diese TERFs (trans-exclusionary radical feminists) reproduzieren durch ihre Ansichten natürlich zunächst mal sexistische Gesellschaftsverhältnisse indem sie das Frausein wiederum auf Fortpflanzung herunterbrechen, womit ursprüngliche feministische Ideale verraten werden. Das ist nicht nur Transmisogyn, da Transfrauen ei-

ne „männliche“ Sozialisation vorgeworfen wird, sondern hat auch die Anspruchshaltung, dass alle Frauen die gleichen Erfahrungen gemacht haben. Unter den Tisch gekehrt werden hierbei unfruchtbare oder inter Frauen, genauso wie die Tatsache, dass Transfrauen natürlich weiblich sozialisiert werden, sie aber dadurch, dass dies von gesellschaftlicher Seite unterdrückt wird, schwere Probleme und Traumata davontragen.

Besonders in den Ansichten zu Transmännern fällt der Transexkludierende Feminismus jedoch endgültig in sich zusammen. So legen TERFs gegen Transmänner meist ein stark paternalistisches Gehebe an den Tag. Alle Erfahrungen, Emotionen und Ansichten werden wahlweise als Lüge oder ideologische Indoktrinierung abgetan. Eine transexkludierende Feministin, welche sonst, natürlich zu Unrecht, vor übergriffigen „Männern“ auf Damentoiletten warnt, stößt bei männlichen Transpersonen argumentativ auf Granit.

Außerhalb von feministischen und queeren Communitys ist die

Transfeindlichkeit meist weniger ideologisch motiviert und speist sich aus Unwissen und Ignoranz. So gibt es etwa in der Geschichte viele bekannte Transmenschen, welche lange Zeit in dem Geschlecht lebten, mit dem sie sich identifizierten und in der Geschichtsschreibung doch immer nur mit Geburtsnamen und falschen Pronomen bezeichnet werden. Die französische Diplomatin Charlotte d'Éon, die im 18. Jahrhundert lebte, wird, obwohl sie selbst sich als Frau identifizierte, nur bei Geburtsnamen genannt und mit „er“ beschrieben. Eine Päpstin Johanna hat nie existiert, wenn überhaupt wurde einst der Transmann Johannes zum Papst gewählt.

Auch viele Medien sträuben sich, die Identität von Transmenschen als solche anzuerkennen und mit korrektem Namen und Pronomen zu bezeichnen. Dabei werden immer die selben Fehler gemacht. Transfrauen werden nicht zu Frauen und Transmänner nicht zu Männern, sie waren das immer schon, nur wissen sie es nicht immer und entschließen sich häufig irgendwann es

der Welt mitzuteilen. Dabei ist es völlig egal, welche medizinischen Maßnahmen durchgeführt wurden oder nicht, die eigene Identität ist nicht an Fortpflanzungsorgane geknüpft. Häufig schreiben Zeitungen über X, der oder die früher Y hieß, ohne zu bedenken, dass der Geburtsname, häufig Deadname genannt, an viele Unsicherheiten und Probleme, die Transmenschen mit sich selbst haben, erinnert und von Transfeind\*innen als Waffe gegen sie verwendet wird.

Hollywood hat in den letzten Jahren Transidentitäten für sich entdeckt, weil sich wohl einige Drehbuchschreiber dachten, dass sich daraus gute Dramen machen lassen könnten. Jedoch schaffen sie es fast nie, Frauenrollen mit Frauen und Männerrollen mit Männern zu besetzen. Jüngstes Beispiel dafür ist Scarlett Johansson, die die Rolle des amerikanischen Gangsters und Transmanns Dante Gill spielen sollte, was zu starker Kritik der Transcommunity führte, wodurch sie die Rolle dann doch wieder ablehnte. Dieses Besetzen von Transrollen mit Menschen eines an-

deren Geschlechts reproduziert die gesellschaftliche Auffassung, dass Transmenschen ihr wahres Geschlecht verstecken und sich verkleiden würden. Die Rollen von cis Frauen werden schließlich auch nur sehr selten von Männern besetzt. Wie es zum Beispiel anders geht zeigt die erfolgreiche amerikanische Serie „Orange is the new black“ die die Rolle einer schwarzen Transfrau auch tatsächlich mit einer schwarzen Transfrau besetzten.

### **Einsatz für Minderheitenrechte ist etwas ursozialdemokratisches**

Nicht transfeindlich zu sein ist relativ einfach. Wie bei anderen gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeiten reicht es meist, den Leuten zuzuhören und kein Arschloch zu sein. Nachdem die Ehe für alle als Meilenstein der queeren Community endlich erreicht wurde, wird das Eintreten für die Rechte von Transmenschen häufig als letzter Bürgerrechtskampf gesehen. Gesellschaftlich sind wir auch auf einem Weg nach vorne. Transmenschen gehen an die Öffentlichkeit

schaffen Bewusstsein für ihre Sache und zeigen anderen Betroffenen, dass sie nicht allein sind und es besser werden kann. Für die Sozialdemokratie ist es äußerst wichtig auch diesen Kampf mitzutragen und für die Rechte der Marginalisierten einzustehen. Franziska Giffey kündigte zuletzt schon an, als zuständige Ministerin die Gutachtenpflicht abschaffen zu wollen.

### **JUSOS IM NETZ**

Falls Du über dieses Thesenpapier hinaus Lust auf politische Inhalte hast, dann like uns auf **Facebook**, folge uns auf **Twitter** unter **@JusosNdbyern** oder besuch uns auf

**[jusos-niederbayern.de](http://jusos-niederbayern.de)**

Insbesondere aber möchten wir Dir unseren Blog ans Herz legen. Unter

**[blog.jusos-niederbayern.de](http://blog.jusos-niederbayern.de)**

kannst du unsre Meinungen und Inhalte zum Zeitgeschehen verfolgen.

# DIE EUROPÄISCHE BEFREIUNG AUS RASSISTISCHEN ZWÄNGEN ODER EIN PLÄDOYER FÜR DIE LEGALISIERUNG DES CANNABISKONSUMS

von **Benjamin Lettl**

Der Anbau, die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Abgabe, die Veräußerung, das sonstige Inverkehrbringen, der Erwerb und Besitz von Cannabis ist in Deutschland nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) strafbar. Das österreichische Suchtmittelgesetz verbietet ebenfalls den Erwerb und den Besitz von Cannabis. Weshalb wird Cannabis bei uns als „illegale Droge“ bewertet und dementsprechend das „Kiffen“ kriminalisiert? Mit dieser Fragestellung möchte ich mich bei diesem SEPP-Artikel näher beschäftigen.

Wissenschaftlich ist die „gateway-Theorie“ welche besagt, dass Cannabis als Einstiegsdroge zu harten Drogen wie Kokain, Heroin oder Amphetamin anzusehen und daher als besonders gefährlich einzustufen ist, mittlerweile gänzlich widerlegt. Das

Suchtpotenzial von Cannabis ist im Vergleich zu den bei uns legal erwerblichen Suchtmitteln Alkohol und Tabak deutlich reduziert, eine physische Abhängigkeit ist nicht existent. Es stellt sich daher die Frage, welche Personen in Deutschland vor der Droge Cannabis eigentlich zu schützen sind? Aus meiner Sicht sollte die Freigabe von THC-haltigem Cannabis bei 18 Jahren liegen, einem Alter bei dem neben Tabak auch branntweinhaltiger Alkohol frei verfügbar ist. Dass es in Deutschland minderjährigen Personen erlaubt ist Bier, Sekt oder Wein zu kaufen, ist lediglich historisch und moralisch, nicht aber logisch und fachlich erklärbar.

Viele Konsument\*innen werden wegen ihres Cannabiskonsums kriminalisiert und stigmatisiert. Kiffer\*innen werden dadurch schnell als Junkies gelabelt, obwohl ein unproblematischer Freizeitkonsum von Cannabis in vielen Fällen der Regel und nicht

der Ausnahme entspricht. Die negativen Folgen des Cannabiskonsums (Auswirkungen auf die kognitive Leistung) bzw. die akuten Gefahren wie etwa Psychosen werden besser durch Prävention als durch Repression minimiert. Wenn man aber Kiffer\*innen im Gegensatz zu Raucher\*innen und Trinker\*innen bei deren Freizeitkonsum kriminalisiert und zusätzlich auch bei jugendlichen Konsument\*innen auf Strafverfolgung bzw. Sanktionen setzt, dann lässt sich das Dogma vom „bösen Cannabis“ weiterhin aufrechterhalten.

In einigen Ländern, darunter Uruguay, Portugal, Kanada oder die Schweiz, ist in den vergangenen Jahren eine leichte Entkriminalisierung des Cannabiskonsums festzustellen. In Deutschland wurde die Vergabe von Cannabis zu medizinischen Zwecken neu geregelt und dadurch der Anschein geweckt, dass sich die Cannabispolitik in Deutschland liberalisiert habe. Dies ist aus meiner Sicht ein Trugschluss, da einerseits in einigen Ländern, darunter die Schweiz der Konsum von psychoaktivem THC (Tetrahydrocannabinol) weiterhin nicht legalisiert wird

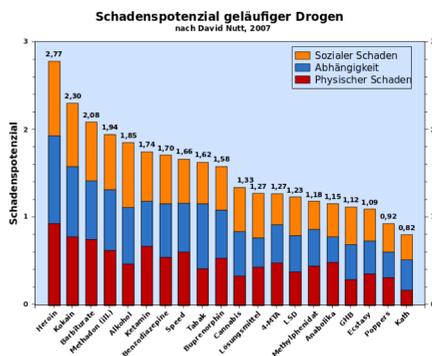
sondern lediglich der Konsum von kaum psychoaktivem CBD (Cannabidiol) straffrei gestellt wird. Die diversen Sorten von Alkohol, wie Gin, Portwein oder Wodka lassen ein wenig verraten, dass ergo Cannabis nicht gleich Cannabis sein kann. Durch die schrittweise Legalisierung des CBD lassen sich Konsument\*innen zwar entkriminalisieren und neue steuerliche Einnahmequellen generieren, das eigentliche „Cannabisverbot“ bleibt aber weiterhin unangetastet.

Bei der „UN Single Convention on narcotic Drugs“ der Vereinten Nationen haben unterzeichnende Nationen zugestimmt, dass sie dafür Sorge tragen, dass der Anbau, der Besitz und der Verkauf von Cannabis unter Strafe gestellt werden. Deutschland hat diese Konvention selbstverständlich ratifiziert, wie dies weitere rund 180 Länder weltweit getan haben. Die offizielle Prohibition des Cannabis fußt also auf einer internationalen Übereinkunft, die die BRD recht unreflektiert übernommen hat. Aus meiner Sicht täten europäische Nationen gut daran, sich aus diesen historischen Zwängen der völlig aus

dem Ruder gelaufenen Cannabisprohibition des verstorbenen US-Amerikaners, Republikaners und Rassisten Harry J. Anslinger, zu befreien. Anslinger, seinerzeit Leiter des damals noch relativ unbedeutenden Federal Bureau of Narcotics konnte das Scheitern der Alkoholprohibition in den USA nicht verkraften und sagte in Folge dessen dem Cannabis den Kampf an. Der 1936 entstandene Anti-Drogen-Film „Reefer Madness“ strotzte nur so vor rassistischer Ressentiments und „Fake-news“ Obwohl Anslinger weder fachlich für den Vorsitz der Drogenbehörde geeignet war, noch sein politisches Handeln wissenschaftlicher Erkenntnisse unterwarf, wurde er 1947 in die UN-Drogenkommission berufen. Anslingers Sicht auf die Dinge lassen sich mit seinem widerwertigen Zitat doch eindrucksvoll darlegen: „Es gibt 100.000 Marihuanaraucher in den USA, die meisten sind Neger, Hispanics, Filipinos und Unterhaltungskünstler. Ihre Teufelsmusik, Jazz und Swing, sind das Ergebnis ihres Marihuanakonsums. Marihuana bringt weiße Frauen dazu, sexuelle Beziehungen mit Negern, Entertainern und anderen

einzuweichen. Der Hauptgrund Marihuana zu verbieten, ist sein Effekt auf die degenerierten Rassen...“

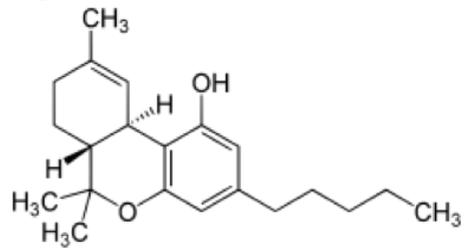
Ein Blick auf die Analyse des



Schadenspotenzials von David Nutt ergibt eindeutig, dass die THC-haltigen Cannabinoide im Vergleich zu den in Deutschland legalisierten Drogen Alkohol und Tabak weder beim Abhängigkeitspotenzial noch beim sozialen Schaden als annähernd so gefährlich einzustufen sind. Die europäischen Länder könnten sich durch die Lossagung der Cannabisprohibition hin zu einem entstigmatisierenden und entkriminalisierenden Umgang mit Cannabiskonsument\*innen aus den rassistischen und ideologischen Zwängen dieser

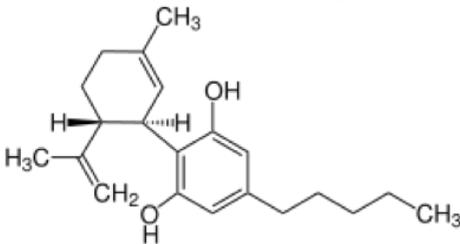
Drogenpolitik verabschieden. Diese Argumentation sollte auch für die Diskussion innerhalb der Sozialdemokratie Anwendung finden, da auch hier die Ansicht teilweise geteilt wird, dass Cannabis weiterhin zu einer „böseren“ Droge als Tabak oder Alkohol zählen muss. Lieder ist durch die US-amerikanische Propaganda und die unreflektierte Ratifizierung der Cannabisprohibition auf UN-Ebene der Grundstein für eine restriktive Drogenpolitik in Deutschland gelegt worden. Lediglich mit einer vollen Legalisierung des Besitzes, des Erwerbs und des Konsums von Cannabis können sich die europäischen Staaten aus den Zwängen dieser rassistischen Ideologie befreien.

Bei **THC / Tetrahydrocannabinol** handelt es sich um eine psychoaktive Substanz, die zu den Cannabinoiden zählt. Diese Substanz ist natürlicher Bestandteil der Hanfpflanze (*Cannabis*). Den höchsten THC-Gehalt weisen die weiblichen Blütenstände auf, deutlich weniger die blütennahen Blätter.



THC- und CBD-Gehalt differieren bei entsprechenden Sorten oft sehr deutlich. Die Sorte Luminarium (Sativa) des kanadischen Herstellers MedReleaf werden von Cannamedical importiert und haben einen THC-Gehalt von ca. 24 %. Der CBD-Anteil liegt bei diesem Produkt bei unter 1%. Hingegen das Produkt Green No. 3 (Hybrid) des Vertreibers Spektrum Cannabis verfügt über einen CBD-Gehalt von ca. 11,7 %, hingegen der THC-Gehalt liegt bei unter 10%.

Das **Cannabidiol (CBD)** ist ein kaum psychoaktives Cannabinoid aus den weiblichen Hanfpflanzen.



# DER BINNENMARKT ODER WARUM MUSS DIE EU IMMER ALLES REGULIEREN?

von **Nadja-Maria Becke**

Am Beispiel der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird es mal wieder exemplarisch durchgespielt. In den Medien ist die Aufregung groß, die Bevölkerung hat kein Verständnis und die CSU verspricht einen Sonderweg für bayerische Vereine und Unternehmen. Allenthalben wird geschimpft auf den Regulierungswahn und die Bürokratieexzesse der Europäischen Union.

Auch wenn diese Kritik in machen Teilbereichen berechtigt sein mag, zeigt sich doch an der DSGVO exemplarisch der Sinn und Zweck des Handelns der Europäischen Union.

Doch zuerst ein paar Worte zu dem grundlegenden System der EU.

## **Von der Montanunion bis zum Vertrag von Lissabon**

Idee der Europäischen Union und ihrer Vorgängerorganisationen war es schon immer, den Frieden auf dem europäischen Kontinent durch die Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten zu sichern. Angefangen hat diese wirtschaftliche Zusammenarbeit in der sogenannten Montanunion. Diese sicherte den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, ohne die Belastung durch Zölle Stahl und Kohle zu handeln. Auch damals gab es schon eine Institution, die Hohe Behörde, die für die Mitgliedsstaaten verbindliche Regelungen zum Handel mit diesen wichtigen Produkten erlassen konnte.

Seit dem 31. Dezember 1992 existiert nun der Binnenmarkt

als Raum ohne Binnengrenzen, zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht.

Grundpfeiler dieses Binnenmarktes sind die vier Grundfreiheiten der Europäischen Union: Die Dienstleistungs-, die Warenverkehrs-, die Niederlassungs- und die Personenfreizügigkeitsfreiheit.

Diese Grundfreiheiten sind als Abwehrrechte der Bürger der Europäischen Union gegenüber den Mitgliedsstaaten und gegenüber der Europäischen Union selbst ausgestaltet. Am bekanntesten ist dabei die Warenverkehrsfreiheit. Diese garantiert, dass ein Produkt, das rechtmäßig in einem der Mitgliedsstaaten in den Verkehr gebracht wurde, in jedem Land der Europäischen Union gehandelt werden kann. Zur Sicherung der Warenverkehrsfreiheit, die in dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt ist, ist es den Mitgliedsstaaten verboten, handelsbeschränkende

Maßnahmen zu ergreifen. Verboten ist es dabei insbesondere, Maßnahmen zu ergreifen, die Waren aus anderen Mitgliedsstaaten gegenüber inländischen Waren benachteiligen. Daher besteht für die Mitgliedsstaaten nunmehr keine Möglichkeit mehr, in protektionistischer Weise der eigenen Wirtschaft einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Unternehmen aus den anderen Mitgliedsstaaten zu verschaffen. Unterstützt wird der freie Handel innerhalb der Europäischen Union durch die Zollunion. Diese garantiert, dass unter den Mitgliedsstaaten keine Zölle erhoben werden dürfen und dass für die Wareneinfuhr aus Drittstaaten ein einheitlicher Zolltarif gilt.

### **Unnötige Bürokratie?**

Diese Grundfreiheiten sind jedoch nicht ausreichend, um den freien und fairen Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu ermöglichen. Soll es den Mitgliedsstaaten verboten sein, handels-

hemmende Bestimmungen zu erlassen, muss es ein anderes System zur Regulierung der Wirtschaft geben. Insbesondere für die Bereiche des Arbeits- und Verbraucherschutzes ist es zwingend nötig, Regelungen für die Wirtschaft vorzugeben. Ansonsten wäre es möglich, dass ein Mitgliedstaat zum Vorteil der Wirtschaft komplett auf Vorschriften zur Produktsicherheit verzichtet. Aufgrund der Warenverkehrsfreiheit hätten dann die anderen Mitgliedstaaten keine Möglichkeit, den Verkauf dieser unsicheren Waren zu unterbinden.

Um ein europaweit einheitliches Sicherheitssystem zu etablieren, müssen in den europäischen Normen dann die verschiedenen nationalstaatlichen Schwerpunkte in Einklang gebracht werden und mit den grundlegenden Bestimmungen der Europäischen Union abgestimmt werden. Daher wurden von der Europäischen Union zahlreiche Rechtsakte erlassen, um die Rechte der Verbraucher

und die Sicherheit der verkauften Produkte zu sichern. Seit dem Vertrag von Lissabon sind hauptsächlich Instrumente der Europäischen Union die Verordnung und die Richtlinie. Grundlage für die Rechtsetzung durch die Europäischen Union sind die Kompetenzen, die von den Mitgliedstaaten übertragen wurden.

Ja in diesen Regelungen werden zahlreiche Regelungen und Vorgaben getroffen. Viele dieser Vorgaben stellen auch neue Anforderungen für die betroffenen Bürger und Unternehmen auf, zumal wenn die europäische Gesetzgebung genutzt wird, um auf bis jetzt unregelte Sachverhalte einzugehen. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass gerade in der einem stark regulierten Land wie Deutschland auch unter der rein nationalen Gesetzgebung zahlreiche Normen und Regularien in Kraft und zu beachten waren. Mitnichten ist es so, dass erst die Europäische Union in einem Regulierungswahn die freie Entfal-

tung der Wirtschaft behindert. Vielmehr ist nur durch die einheitliche Gesetzgebung der Europäischen Union sichergestellt, dass für die wirtschaftliche Betätigung in jedem Mitgliedstaat die gleichen Vorgaben gelten und somit ein fairer Wettbewerb herrscht.

### **Die europäische Datenschutzgrundverordnung**

Genauso ein Rechtsakt ist nun die DSGVO. Als europäische Verordnung gilt sie unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und muss somit von den einzelnen Mitgliedstaaten, mit einigen Ausnahmen, nicht mehr umgesetzt werden. In Deutschland löste die DSGVO das alte Bundesdatenschutzgesetz ab und realisiert hier wie überall in der Europäischen Union die Vollharmonisierung des Datenschutzrechtes.

Ziel der DSGVO ist natürlich der Schutz der Informationellen Selbstbestimmung der Bür-

ger. Daneben dient die DSGVO aber auch der Verwirklichung des Binnenmarktes. Diese Tatsache wird in der öffentlichen Diskussion jedoch oft unterschlagen. Gerade in den Klagen der von der scheinbar ausufernden Bürokratie betroffenen Unternehmen wird meistens nicht erwähnt, welche Vorteile auch Unternehmen von der DSGVO haben. Durch die DSGVO wird ein EU weiter rechtlicher Rahmen zur Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten geschaffen. Somit muss sich nun ein datenverarbeitendes Unternehmen nicht mehr auf 28 verschiedenen Datenschutzgesetze einstellen, sondern kann rechtmäßig unter der DSGVO erhobene Daten in der ganzen Europäischen Union verarbeiten und nutzen. Gerade für Unternehmen, die Ihre Produkte und Dienstleistungen innerhalb der ganzen Europäischen Union anbieten ist das ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

## DIE PIS UND DIE ZEIT DES RECHTSRUCKS

von **Kim Celin Seibert**

### **Wie steht es in Osteuropa?**

Der Rechtsruck in ganz Europa ist spürbar und sichtbar. Jeden Tag ist die Frage, was ist mit unserer EU los? Wo stehen die einzelnen Länder der Institution, die den Friedensnobelpreis für ihren Zusammenhalt und die Akzeptanz bekommen hat? Wie sieht es in den Ländern aus, die 1990 sich von der Sowjetunion lösten und der Teil der großen Osterweiterung waren. In den Nachrichten sieht man, wie sich durch Wahlen die Parteien mit nationalen Grundgedanken durchsetzen und wie in Österreich, Italien und Ungarn entscheiden. Wie steht es mit dem Rechtsstaat, der Demokratie und Toleranz in Polen, Tschechien und anderen osteuropäischen Staaten?

### **Was macht die Macht in Polen?**

Polen wird gerade von der Europäischen Union beobachtet und ermahnt, da sie zwar die demokratischen Gesetze haben, aber die Realität anders scheint. In Polen hat die PiS Partei die Mehrheit bei den Wahlen bekommen. Hierbei hat die nationalkonservative Partei „Recht und Gerechtigkeit“ sowohl im Senat, als auch im Sejm (Unterhaus) die absolute Mehrheit. Und diese nutzen sie, um das Land in ihre Vorstellungen zu verändern. Die Regierung macht es strafbar, wenn man deutsche Konzentrationslager polnisch nennt. Wer dies behauptet, muss sich auf eine hohe Geldstrafe und bis zu 3. Jahre Gefängnis gefasst machen. Genau gesehen, wurden diese Lager auch von Deutschen errichtet, aber damit sollen die Taten von Pol\*innen im zweiten Weltkrieg untergraben werden. Zudem ist diese Sanktionssetzung

nur ein weiterer Schritt in Polen die allgemeine Meinungsfreiheit einzuschränken. Es ist eine neue Art, um dieses Land wieder patriotisch und nationalistisch zu gestalten. Durch die neue Justizreform gab sich die Regierung mehr Macht, um auf das Verfassungsrecht, das oberste Gericht und den Landesjustizrat Einfluss zu nehmen. Sie wollen die Gewaltenteilung aufheben und die Unabhängigkeit der Justiz beenden. Durch diese Durchsetzung des Gesetzes sind die Spannungen zwischen der EU und Polen nach dem Geflüchteteneklat noch verstärkter. Nun wird geprüft, ob Polen nicht gegen die demokratischen Grundsätze verstößt und somit ein Stimmrechtsverlust herbeigeführt werden müsste. Die Medien wurden von kritischen Stimmen befreit, damit diese vierte Macht auch im Sinne der Regierung spricht. Die PiS Partei möchte die Macht in allen Bereichen erzwingen und kann sich durch ihre absolute Mehrheit dies auch erlauben.

## **Was macht die Bevölkerung?**

Zwei Gegensätze treffen aufeinander. Die Linken sind zwar die Minderheit, kämpfen aber weiterhin mit ihren Mitteln. Große feministische Demonstrationen gibt es jedes Jahr, um endlich nicht mehr unter die Männer gestellt zu werden. Doch durch scheinheilige Vorwände werden die Demonstrationen von der PiS-Partei immer wieder verboten oder abgesagt. Diese Frauenbewegung geht durch alle Schichten. Zudem kämpfen sie gerade, um den Einfluss der Regierung bei den anderen Gewalten gering zu halten. Vor allem die Legislative wird gerade von der Regierung kontrolliert und Kritiker\*innen aus dem Amt gehoben. Das Vokabular geht den Linken langsam aus, um die Situation in ihrem Land zu beschreiben. Die großen Einschnitte in ihrem Staat, nehmen ihnen langsam die Mittel, dagegen zu wirken. Vor allem viele Akademiker\*innen sind der Regierung ein Dorn im Auge. Gender Studies sind an manchen

Unis noch möglich, aber die Lehrenden werden beobachtet. Diese Situation äußern aber die Betroffenen ganz offen und wollen somit den Studierenden zeigen, wie ihre Lage ist. Die Linke Bewegung existiert noch, aber wie zeigt sich die Gegenseite? Jedes Jahr strömen am 11. November alle Rechten aus allen Ländern nach Polen in die großen Städte, um zusammen am Nationalfeiertag der polnischen Bevölkerung zusammen auf die Straße zu gehen. Hierbei gibt es nicht nur Männer\*- und Frauen\*züge, sondern auch eigene Demos nur Kinder. Es wird schon bei den Kleinsten mit der patriotischen Erziehung begonnen, um die Entdemokratisierung durch die nächsten Generationen sichern zu können. Die PiS schaut hierbei bei den Gewalttaten der Rechten weg und unterstützt diese Demonstrationen. Um diese Zeit gibt es Reisewarnungen für ganz Polen. Die Bevölkerung in Polen geht entweder bei den Demos mit und himmelt ihre Regierung an oder reist

in ein anderes Land oder verbunkert sich in ihrer Wohnung. Die gegensätzlichen Meinungen existieren, aber die nationalistische setzt sich im Moment durch und unterdrückt alle Kritik.

Viele osteuropäische Staaten stehen am Rande der Demokratie. Die Parolen ihrer Machthaber\*innen sichern die Zufriedenheit vieler Wähler\*innen. Sie kritisieren die Elite und fördern soziale Programme beispielsweise für Familien. Sie gängeln den Kapitalismus und stärken den Sozialstaat. Gleichzeitig nehmen sie schrittweise ihren Bürger\*innen alle Freiheiten, die sie haben. Die EU wirkt rat- und hilflos. In Europa ist der Rechtsruck angekommen und nur in den wenigsten Ländern müssen sich die Linken und alle anderen Bürger\*innen nicht bereit machen für ein buntes, offenes, und tolerantes Europa zu kämpfen. Jetzt ist es Zeit, wirklich aus der Geschichte zu lernen!

# LIEBER DAS KREUZ AN DER WAND ALS KOPFTUCH AUF DEM KOPF?

von **Emilia Hummel**

Mit zunehmender religiöser und kultureller Pluralität in unserer Gesellschaft wächst der Bedarf an Anpassung - gesellschaftlich, aber auch rechtlich. Besonders drängt sich hier die Frage danach auf, in welchem Licht wir unsere Verfassung auszulegen haben, inwieweit diese Auslegung mit generellen Norm- und Wertkonstrukten Hand in Hand geht und der Vielfältigkeit individueller Interessen gerecht werden kann.

Während auf der einen Seite die Zahl der praktizierten Religionen in Deutschland steigt, sinkt auf der anderen Seite die Zahl derer, die tatsächlich religiös sind. Welches Verhältnis soll der Staat zur Religion einnehmen und wie gewichtig ist es, sich anspottend, „traditionell christlich-

abendländischen“ Werten zu orientieren?

Auslöser der jüngsten Debatte um die Frage des Verhältnisses von Staat und Religion war eine von der angehenden Lehrerin Fereshta Ludin 2003 erhobene Klage gegen eine baden-württembergische Schulbehörde, die der Muslimin ihren Antrag auf endgültige Übernahme in den Schuldienst ablehnte, da sie sich weigerte, im Unterricht ihr aus religiösen Gründen getragenes Kopftuch abzulegen. Nach erfolgloser Klage vor den Verwaltungsgerichten errang Rudin 2004 einen Teilsieg vor dem Bundesverfassungsgericht: Laut BVerfG ist die mit dem Tragen eines Kopftuches begründete Nichteinstellung ohne gesetzliche Grundlage verfassungswidrig, da sowohl die Religionsfreiheit, als auch die

Garantie des bekenntnisunabhängigen Zugangs zu öffentlichen Ämtern verletzt seien. Bestände aber eine gesetzliche Grundlage, sei eine Entscheidung zur Nichteinstellung wegen Kopftuches aber sehr wohl legitim.

So auch im Falle von Ludin - während diese sich durch die Instanzen klagte, hatte die baden-württembergische Legislative die Zeit genutzt, eine Sonderregelung für religiöse Kleidung im Schulgesetz zu verankern, um bei Streitfragen dieser Art das Gesetz kongruent zur politischen Richtung zu halten und damit auf der sicheren Seite zu sein. Ähnliche Fälle trugen sich in den folgenden Jahren etwa auch in Bayern oder Niedersachsen zu. Die zugrunde liegende Frage ist also mit dem Urteil des BVerfG bei Weitem nicht beantwortet. Im Gegenteil werden im Zeitalter des Kreuzerlasses und einer wachsenden Anzahl in Deutschland praktizierter Religionen mehr denn je Probleme aufgewor-

fen, die auf das Verhältnis von Staat und Religion zueinander zurückzuführen sind.

Zur genaueren Betrachtung dieser Frage lohnt sich ein Blick in das Grundgesetz, welches die Grundlage der rechtlichen Auslegung eines wie oben genannten Konfliktes staatlichen Handelns in Bezug auf die Bekennung zu und Ausübung eines Glaubens ist, auch der abstrakt-generellen moralische Auffassung eines solchen richtungsweisend sein kann und sollte.

Der Schutzbereich der Religionsfreiheit, Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz wird in zwei Aspekten unterschieden: das Forum Internum erstreckt sich auf Bildung und Besitzen eines Glaubens, während das Forum Externum das Ausüben dieses Glaubens, die Identifikation mit einem Bekenntnis und das Äußern, Verbreiten und Handeln nach diesem Glauben (z.B. das Tragen eines Kopftuches oder Kreuzes) meint.

Ergänzend verbietet Art. 33 Abs. 3 GG die religiöse Diskriminierungen beim Zugang zu öffentlichen Ämtern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis.

Ein Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechtes ist jede staatliche Verkürzungen des Schutzbereichs, also auch ein Kopftuchverbot. Ein solcher kann jedoch bei genauer Betrachtung des Wortlautes und des Grundgesetzes als Ganzes rechtfertigt werden. Art. 4 GG formuliert jedoch keine Beschränkungen seiner selbst oder durch andere Gesetze, ist damit nach herrschender Meinung vorbehaltlos gewährleistet. Der parlamentarische Rat lehnte beim Verfassen des Grundgesetzes einen geplanten Gesetzesvorbehalts, also eine Einschränkung des Grundrechtes durch oder aufgrund jedes verfassungsmäßigen Gesetzes, bewusst ab, um die Bedeutungsschwere der Religionsfreiheit, auch im Kontext des Nationalsozialismus, zu betonen.

Eine Einschränkung des Art. 4 GG wäre damit nur kollidierendes Verfassungsrecht, die Kollision von zwei sich gegenseitig beeinflussenden Verfassungsgütern, etwa Grundrechte, die sich gegenseitig einschränken sich gegenseitig ein. Denkbar wäre, ist der\*die betroffene Grundrechtsträger\*in verbeamtet und oder Staatsbedienstete\*r, die staatliche Neutralitätspflicht, da diese in einem besonderen Verhältnis zum Staat sehen und in gewisser Weise als Repräsentant\*innen aufgefasst werden können.

Die staatliche Neutralitätspflicht verbietet grundsätzlich jegliche Wertung einer Religion oder Weltanschauungsgemeinschaft oder seiner Regeln durch den Staat und die Gerichte. Diese religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates dient dem Zweck, allen Bürger\*innen eine individuelle Entscheidung bezüglich der Wahl und Ausübung ihrer Religion zu erlauben. Dann wäre das Tragen

eines religiösen Symbols durch eine\*n Beamten\*in sozusagen ein Statement zu einer Religion, eine positive Wertung, das indirekt auf den Staat zurückgeführt werden kann und damit der staatlichen Neutralitätspflicht widerspräche.

Nun trägt aber im Endeffekt doch, in obigem Fall, eine Lehrerin das Kopftuch, das für sie in seiner Bedeutung Ausdruck ihres Glaubens ist, somit eine höchstpersönliche Entscheidung, die charakterlich tief verankert ist, so für das Individuum von entschiedener Gravität und damit unter Umständen eben nicht Wertung des Staates. Zu betrachten gilt es in dieser Frage, welches Verhältnis ein konkreter Staat zu einer Religion oder Weltanschauung oder solcher als Ganzes nimmt, wie weitgehend eine Distanzierung stattfindet. Die Staatsphilosophie sieht hierfür verschiedene Ansätze vor.

Zu nennen wäre der Laizismus, welcher eine weitmögliche Ab-

drängung der religiösen Sphäre ins Private und die Trennung des gesamten öffentlichen Lebens von Kirche und Religion fordert, in seinen historischen Ursprüngen auf die französische Revolution zurückzuführen, die sich gegen die reaktionäre Macht des Katholizismus wendete, also von recht radikaler Natur. Die Laizität ist folglich aus dieser schwerlich akribisch durchzuführenden Radikalität eine Abschwächung des ideologischen Charakters des Laizismus, wie, in rechtlicher Manifestation, seit dem Laizismus-Gesetz von 1905 in Frankreich zu finden. An französischen Schulen werden Lehrer\*innen dem weiteren Kreise staatlichen Handelns zugeschrieben, womit auch Tragen eines religiösen Symbols staatlichen Handelns zugeschrieben würde. Diese separatistische Auffassung des Verhältnisses von Staat und Religion findet sich zudem in Irland, Belgien und den Niederlanden.

Im europäischen Vergleich lässt sich als gemeinsamer Nenner die verfassungsrechtlich verankerte Religionsfreiheit erkennen oder, etwa im Falle Großbritanniens, national geltendes Europarecht, welches diese festlegt (siehe Artikel 9 der „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ vom 04.11.1950). Unterschieden wird dagegen zwischen dem tatsächlich gepflegten, vertraglich geregelten Verhältnis von Kirche und Staat. So weisen einige historisch katholisch geprägte Staaten Konkordate, etwa Deutschland, Italien und Spanien, evangelisch geprägte Kirchenverträge vor. Auf der anderen Seite steht das Einheitssystem, nach welchem Staats- und Kirchenoberhaupt miteinander einhergehen, wie es in Norwegen, Dänemark und England gepflegt wird. In Schweden dagegen wurde die Nationalkirche zum 01.01.2000 abgeschafft, um sich der durch Migration angereicherten ge-

sellschaftlichen und religiösen Landschaft anzunehmen.

Durch vermehrte Zuwanderung muslimischer Gläubiger\*innen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts veränderte sich die Gewichtung der Kirchen in Europa maßgeblich. Gerade in Frankreich durch die Zuwanderung aus den muslimisch geprägten Maghreb-Staaten, ehemaliges französisches Kolonialgebieten war der Staat vor eine neue Herausforderung gestellt, diese neue gesellschaftliche Färbung verfassungsrechtlich anzupassen, was jedoch die Segregation Angehöriger des Islam zur Folge hatte, auf der einen Seite Unmut und explizite Definition über die Ausleben des Islam als Versuch der Rückentsinnung auf die Heimat und betonte Abgrenzung einer defensiven französischen Gesellschaft, welche ihrerseits mit Feindseligkeit und Berufung auf „nationale Werte“ reagierte. Mit der Gründung des Front National 1972 verstärkten sich

die Ressentiments beider Seiten massiv, welche bald an die Oberfläche brodeln sollten.

Zumindest aber ist in allen europäischen Ländern eine Kooperation zwischen Staat und religiösen Gruppen Usus, angelehnt an die idealistische Vorstellung des Vertrages von Lissabon aus dem Jahre 2009, Artikel 17 Absatz 3: „Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.“

Ziel dessen ist die Öffnung Europas für durch die Zuwanderung bedingte kulturelle, soziale und eben religiöse Vielfalt, wobei diese nicht bloß Koexistenz verschiedener Gruppierungen sein soll, sondern ein die Gesellschaft voranbringendes Miteinander.

Dem französischen Laizismus entgegen steht das Verständnis des Grundgesetzes als „religionsfreundliche“ Verfassung, die

einen strikten Laizismus ablehnt. Angestrebt wird damit eher die Idee der Säkularisierung. Sie ist seit der beginnenden Neuzeit die zentrale Entwicklungslinie im Verhältnis von Religion und Gesellschaft und bedenkt den Prozess des allmählichen Bedeutungsverlustes insbesondere der organisierten Religion. Der französische Historiker und Soziologe Jean Baubérot findet hierfür die folgende Abgrenzung: „Die Säkularität entspringt aus dem Prozess der Säkularisierung, also daraus, dass die Gesellschaft sich nicht mehr nach religiösen Kriterien definiert und viele sich von Religion distanzieren. Diese Distanzierung ist aber eine persönliche Angelegenheit. Laizität dagegen kann die allgemeingültigen Regeln verkörpern. Sie stellt eine politische Ordnung dar, Säkularisierung dagegen eine gesellschaftliche Dynamik.“ Im Sinne des Grundgesetzes handelt es sich also um symbiotisches Verhältnis von Staat zu

Religion und Glauben: Artikel 4 GG verankert lediglich säkulare Prinzipien wie die Religionsfreiheit und das Neutralitätsgebot, ordnet diese aber der individuellen Religionsfreiheit unter und verleiht ihr sogar eine Bedeutung im staatlichen Rahmen, vor Allem im historischen Verständnis: etwa der verpflichtende Religions- oder Ethikunterricht an öffentlichen Schulen (Art. 7 Abs. 3 GG), als Reaktion auf den Gleichschaltungsprozess im Dritten Reich, der durch eine massive Abwertung der Religion ihre Funktion als moralischer „Ratgeber“ zur kritischen Betrachtung auszumerzen bemüht war. Auch kommt Religionsgemeinschaften zu ihrer Stärkung ein öffentlich-rechtlicher Status zuteil (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 und 6 WRV).

Den Schutzbereich des Artikel 4 weiterhin einschränkend könnte die Religions- und Weltanschauungsfreiheit anderer sein, also die negative Dimension

des Artikel 4: keine Religion ausüben zu müssen oder nicht zwangsweise mit einem Glauben konfrontiert werden zu müssen. Dem entgegen besteht jedoch grundsätzlich kein Recht darauf, nicht mit anderen Religionen und Weltanschauungen und deren Symbolen, Bräuchen, etc. konfrontiert zu werden - betont wird die zwangsweise Konfrontation, da der Kontakt mit anderen Religionen und Weltanschauungen im alltäglichen Leben unvermeidbar ist. Wegen der Schulpflicht wäre aber die Konfrontation mit dem Kopftuch der Lehrerin als religiöses Symbol unumgebar und zwangsweise.

Zudem obliegt die Entscheidung über die religiöse Prägung der Erziehung des Kindes nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG den Eltern. Dieses Recht, zugleich Pflicht, wäre bei sensibler Ansichtsweise durch das Tragen eines religiösen Symbols eines\*r Lehrers\*in eingeschränkt.

Gegen das Kopftuchtragen ei-

ner Lehrerin wie im Falle von Frau Ludin spricht damit die negative Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler, das elterliche Erziehungsrecht und der Ausgestaltungsauftrag des Staates für die Schule (Art. 7 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Neutralitätsgebot des Staates.

Sinn und Zweck des Neutralitätsgebots ist es primär, den Bürger\*innen die Wahl und Ausübung ihrer Religion freizustellen, also vor Allem nicht vorzugeben oder abzuerkennen und und so die Individualität der Bürger\*innen und den sich daraus ergebenden gesellschaftlichen Pluralismus zu fördern. Es darf durch den Staat nicht nur keine Entscheidung für, sondern auch keine Entscheidung gegen eine Religion geben.

Wie widersprüchlich es in diesem Lichte doch scheint, dass das Kopftuchtragen in Bayern einer Rechtsreferendarin bei Verhandlungsleitung und Beweisaufnahme verboten wird und

dieses Verbot für rechtmäßig gehalten wird (die Aufgabe des Richters, sei es, dem Bürger in einer starken, möglichst neutralen Stellung gegenüber zu treten) und andererseits im Juni 2018 in selbigem Bundesland ein Kreuzerlass in Kraft tritt, nach dem in bayerischen Behörden in jedem Eingangsbereich ein Dienstkreuz „als Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns gut sichtbar ein Kreuz anzubringen [ist].“ (Zitat Söder). Im Generellen lässt sich eine deutliche Positionierung des deutschen Staates in Richtung des Christentums (siehe etwa auch das Einziehen der Kirchensteuer) schwerlich leugnen. Dahinter mag eine historische Verwurzelung des Christentums in Deutschland stehen, die aber allein kein Argument sein kann, da zum einen die historische Verwurzelung von Religionen in Deutschland nicht bloß auf das Christentum, genauer dem Katholizismus, bezogen werden

kann und zum anderen das Argument dem unaufhaltsamen Wandel der Gesellschaft, einer vernetzten und globalisierten Welt, nicht gewachsen ist.

Die christlich-demokratische Union als einzige (programmatisch) zur Religion Stellung nehmende Partei CDU ist ein klares Indiz für die Stellung des Christentums in Deutschland. Minderheiten sind damit gerade nicht vertreten. Der Idealismus der Verfassung divergiert massiv von der realen Wertung und Rechtsprechung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Mit einer Zunahme an in Deutschland vertretenen Religionen und der Auswirkung dessen auf die (besonders moralische) Beschaffenheit einer Gesellschaft bedarf es einer Veränderung des Verständnisses des Neutralitätsgebots, weg von Bevorzugung und hin zu einer tatsächlichen Achtung aller Religionen.

Während das Tragen eines Kopftuches vor der Klasse oder dem

Gericht hinterfragt und kritisiert wird, sogar bis hin zum Bundesverfassungsgericht geführt wird, ist fraglich, ob eben dieser Aufwand auch beim Tragen einer Kreuzkette gewagt würde. Neben Art. 33 ist auch Art. 3 Abs. 1 GG zu erwähnen, der den allgemeinen Gleichheitssatz beinhaltet und spezifischer in Absatz 3 unter anderem die Bevorzugung oder Benachteiligung einer Person wegen ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen verbietet.

Zu argumentieren, das Kopftuch sei Ausdruck eines politischen, gar radikalen Islams scheint wenig stichhaltig : Die Pauschalisierung des Verhaltens und der Ansichten einer Religionsgemeinschaft mag zwar im entferntesten Sinne auf Fakten basieren, ist aber gerade deshalb so falsch, da sie dem Großteil der Glaubenden einer Religion Unrecht tut. Das Kopftuch ist keineswegs Legitimation von Extremismus oder Unterdrückung

der Frau, auch kein Aufruf zum Konvertieren oder Aufdrängen, lediglich politisch aufgeladen und stigmatisiert.

Die Antwort auf die komplexe Frage des Verhältnisses von Staat zu Religion darf zur Vermeidung von Diskriminierung aufgrund pauschalisierter gesellschaftlicher Bevorzugung und Benachteiligung der ein oder anderen Religion nur einem deutlichen und beständigen Rahmen erfolgen, der sich aus den Ideen des Grundgesetzes ableitet und der Rechtsprechung an Raum zur Ungleichbehandlung nimmt - sie muss vom demokratischen Gesetzgeber kommen.

Auch verfassungsrechtlich liegt die Gesetzgebungskompetenz im Öffentlichen Dienst und Schulwesen laut Art. 30 GG bei den Bundesländern, muss nach dem BVerfG eine klare Festlegung der Eignungskriterien öffentlicher Ämter formulieren.

In Berlin zum Beispiel ist Bediensteten in Schulen, Polizei

und Justiz das Tragen jedweder religiösen Symbole verboten : diese Regulierung scheint, ähnlich dem französischen Modell, recht radikal, ist aber auf jeden Fall eine generelle, nicht diskriminierende Formulierung, die jeder Religion oder Weltanschauung und ihrer Träger\*innen den gleichen Spielraum einräumt.

Genauer geht auf diesen verfassungsrechtlichen Konflikt der bremische Gesetzgeber ein, der in § 59b IV des Bremischen Schulgesetzes wie folgt schreibt: *„Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. [...] Die Lehrkräfte, die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Betreuungskräfte müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und Schüler sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. Diese Pflichten der Lehrkräfte und des*

*betreuenden Personals erstrecken sich auf die Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. Auch das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals darf in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen.“*

Eine strikte Trennung zwischen Staat und Religion im Allgemeinen würde der Komplexität der Materie wohl nicht gerecht, vielmehr eine offene Neutralität seitens des Staates, die allen Religionen gleichermaßen offen und wertungsfrei gegenübersteht und der individuellen religiösen oder eben nicht-religiösen Freiheit Raum lässt. Hierbei erfordert der Umgang mit religiöser Vielfalt besonderer Feingefühligkeit : auf der einen Seite steht der säkula-

risierte Staat, auf der Anderen die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen. Prallen individuelle Entscheidungen im Sinne einer weitreichenden Religionsfreiheit im Sinne des Grundgesetzes aufeinander, soll kein für oder gegen, kein Ausschluss des Einen zur Begünstigung des Anderen der Weisheit letzter Schluss sein, aber ein die Einzelinteressen einander ergänzender Kompromiss. Hierin liegt die Herausforderung an die Rechtsprechung - eine Auslegung zu finden, die die gesellschaftliche Vielfalt fördert und das Potential des voneinander Lernens ausschöpft, um die Angst vor dem Unbekannten zu lindern und die sich einer weltoffeneren Gesellschaft annähert.



## **Euer Kontakt zu uns:**

**Jungsozialist\*innen in der SPD  
Bezirk Niederbayern**

**Thurmayrstraße 11  
94315 Straubing  
Telefon: +49 (0)9421 18 51 73  
Telefax: +49 (0)9421 4 33 87**

**E-Mail: [mail@jusos-niederbayern.de](mailto:mail@jusos-niederbayern.de)**

**Website: [www.jusos-niederbayern.de](http://www.jusos-niederbayern.de)**

**Weitere Inhalte findet ihr auf unserem Blog:  
[blog.jusos-niederbayern.de](http://blog.jusos-niederbayern.de)**

**V.i.S.d.P.:  
Tobias Hartl, Schulstr. 1a, 84389 Postmünster**

**Layout & Gestaltung:  
Tobias Pietsch  
Tobias Hartl**